

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/391 vom 5. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_391

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/391 du 5 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/391 del 5 ottobre 2007

Regeste

Art. 35 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1, 4 und 5 AHVG, Art. 17 ATSG, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Ausbildungsende des Kindes, für das eine Kinderrente zur Invalidenrente ausgerichtet worden ist, ist verspätet gemeldet worden. Ausführliche Darstellung der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen der rückwirkenden Revision (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Juni 2015, IV 2014/391).

Erwägungen

E. 3

3.1 Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird eine Invalidenrente erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad des Rentenbezügers erheblich ändert. Im vorliegenden Fall besteht die Sachverhaltsveränderung nicht in einer Verminderung des Invaliditätsgrades des Beschwerdeführers, sondern im Abschluss der Ausbildung von E.____. Nimmt man den Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 ATSG ernst, kann diese Bestimmung nicht die gesetzliche Grundlage für die Aufhebung der Kinderrente per 31. Juli 2012 sein. Gemäss Art. 17 Abs. 2 ATSG muss auch jede andere Dauerleistung aufgehoben werden, wenn sich der ihr zugrunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Diese Bestimmung bezieht sich auf Art. 17 Abs. 1 ATSG, d.h. sie betrifft alle Dauerleistungen mit Ausnahme der Invalidenrenten. Da die Kinderrente ihrem Sinn und Zweck nach nur ein Zuschlag zur Invalidenrente ist, kann sie nicht unter den Begriff der anderen Dauerleistung subsumiert werden. Art. 17 Abs. 2 ATSG ist also auf den vorliegenden Sachverhalt ebenfalls nicht anwendbar. Die – gesetzgebungstechnisch unsinnige – Aufteilung des Revisionsstatbestandes auf die Invalidenrente auf der einen Seite und alle anderen Dauerleistungen auf der anderen Seite hat also dazu geführt, dass der Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 und 2 ATSG nicht alle revisionsrechtlich relevanten Sachverhaltsveränderungen abdeckt. Da dies ganz offenkundig nicht die Absicht des historischen Gesetzgebers gewesen ist, da sich die Nichtrevidierbarkeit einer einzelnen Art von Dauerleistung, nämlich der Kinderrente zur Invalidenrente, im bestehenden verwaltungsverfahrenrechtlichen System nicht rechtfertigen lässt, da der Sinn und Zweck des Art. 17 ATSG darin besteht sicherzustellen, dass jede laufende Dauerleistung jederzeit den materiellrechtlichen Vorgaben entspricht und da sich ein Ausschluss der Kinderrente von der Revidierbarkeit vor dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht rechtfertigen liesse, kann die richtige Interpretation des Art. 17 Abs. 1 ATSG nur darin bestehen, dass auch die Kinderrente zur Invalidenrente revidierbar ist, wenn sich der anspruchsbegründende Sachverhalt massgebend ändert. Da E.____ unbestrittenermassen im Juli 2012 ihre Ausbildung beendet hat, hat die Beschwerdegegnerin die laufende Kinderrente also zu Recht eingestellt. 3.2 Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin die Kinderrente für

E.____ zu Recht rückwirkend eingestellt hat. Gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. a IVV erfolgt die Einstellung nämlich auf den ersten Tag des zweiten auf die Verfügung folgenden Monats. Das wäre im vorliegenden Fall auf den 1. September 2014 gewesen. Eine auf den (in der Vergangenheit liegenden) Eintritt der anspruchserheblichen Sachverhaltsveränderung erfolgende und damit rückwirkende Aufhebung ist gemäss Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV nur möglich, wenn der Leistungsbezüger seiner zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Gemäss Art. 77 IVV ist jede für den Leistungsanspruch wesentliche Änderung unverzüglich zu melden. Die Beendigung der Ausbildung von E.____ war eine leistungserhebliche Veränderung und unterlag somit der Pflicht zur unverzüglichen Meldung. Der Beschwerdeführer hat sinngemäss geltend gemacht, dass er nicht in der Lage gewesen sei, seine Meldepflicht zu erfüllen, weil er mangels ausreichender Deutschkenntnisse nicht um die Natur der Kinderrente und damit auch nicht um die Anspruchsrelevanz der Ausbildung von E.____ bzw. des Ausbildungsendes habe wissen können. Selbst wenn der Beschwerdeführer nach seinem langjährigen Aufenthalt in der Schweiz nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen sollte, hat er doch in der Vergangenheit bei einem anderen seiner Kinder erlebt, dass die verspätete Meldung des Ausbildungsendes eine Rückforderung zur Folge hatte. Ausserdem konnte er auch bei allenfalls völlig fehlenden Deutschkenntnissen sowohl der ursprünglichen Rentenverfügung vom 23. September 1999 als auch der Rückforderung vom 5. September 2006 und den späteren Mitteilungen zu den jeweiligen Kinderrenten ohne weiteres entnehmen, dass er für jedes seiner Kinder einen bestimmten monatlichen Rentenbetrag erhielt und dass die Auszahlung dieses Betrages auf die Dauer der Ausbildung des entsprechenden Kindes beschränkt. Ausserdem war er von der Beschwerdegegnerin ja immer wieder aufgefordert worden, Ausbildungsbelege seiner Kinder einzureichen. Deshalb muss mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer – entgegen seinen eigenen Angaben in der Beschwerde – um die Bedeutung des getrennt ausgewiesenen Rentenbetrages für jedes seiner Kinder und um die Ursache der Rückforderung von 2006 bzw. um die Bedeutung des Endes der Ausbildung gewusst hat. Bei Aufwendung gebührender Sorgfalt hatte der Beschwerdeführer also das Ausbildungsende von E.____ unverzüglich melden können, so dass die Beschwerdegegnerin die laufende Kinderrente noch auf den 31. Juli 2012 hätte einstellen können. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV angewendet, d.h. sie ist befugt gewesen, die Kinderrente für E.____ rückwirkend einzustellen und die nach dem 31. Juli 2012 im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG zu Unrecht ausgerichteten Rentenleistungen zurückzufordern. Die Rückforderung erweist sich auch betraglich als korrekt. Damit ist die Beschwerde abzuweisen. Auf das Eventualbegehren um den Erlass der Rückforderung kann nicht eingetreten werden, da die Beschwerdegegnerin darüber noch nicht verfügt hat und da der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht weiter sein kann als der Gegenstand der angefochtenen Verfügung.

E. 4

4.1 Da ein klarer Sachverhalt zu beurteilen ist (die Tochter E.____ hat ihre Ausbildung unbestrittenermassen bereits im Juli 2012 abgeschlossen) und da die Rechtslage aufgrund einer langjährigen, bisher allerdings unzureichend begründeten Rechtsprechung eindeutig ist, liegt ein einfacher Fall im Sinne des Art. 17 Abs. 2 GerG und des Art. 19 Abs. 2 OrgV vor, der einzelrichterlich beurteilt werden kann. 4.2 Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig

vom Streitwert im Rahmen von 200 – 1'000 Franken festgelegt. Da die Rückforderung auf einer revisionsweisen Einstellung der Kinderrente für E.____ beruht, liegt ein Streit um IV-Leistungen vor. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist deshalb kostenpflichtig. Da die Beurteilung einzelrichterlich erfolgt, wird die Gerichtsgebühr – dem Verfahrensaufwand entsprechend – praxisgemäss auf 400 Franken festgesetzt. Diese Gerichtsgebühr ist vom vollumfänglich unterliegenden Beschwerdeführer zu bezahlen. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 19 OrgV entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.